

Innerdienstliche Anweisung zur Regelung der Zuständigkeiten zur Abwehr der Gefahren einer Ölspur innerhalb der Ortslagen der Stadt/Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Wirges vom 8. Januar 2009

Eine Ölspur beeinträchtigt grundsätzlich die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Sie stellt also eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Dem Grunde nach sind hierfür die Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt) bzw. die Polizei (in Eilfällen) zuständig (§§ 44 Abs. 2, 45 Abs. 1 Nr. 5 StVO).

Bei diesen Zuständigkeitsregelungen wird zunächst abgegrenzt zwischen Sofortmaßnahmen zur Abwehr der Gefahren einer Ölspur sowie Maßnahmen zur anschließenden Straßenreinigung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen gegen den Verursacher. Diese Regelungen gelten nur für die Maßnahmen innerhalb der Ortslagen der Stadt/Ortsgemeinden. Außerhalb der Ortslagen obliegt die Zuständigkeit dem Landesbetrieb Mobilität.

1.

Sofortmaßnahmen zur Abwehr der Gefahren einer Ölspur

Zu den zu treffenden Sofortmaßnahmen zählen insbesondere

- Absichern der Gefahrenstellen durch entsprechende Warnhinweise, wie z.B. das Aufstellen von Hinweisschildern
- Ggfs. Sperren der Fahrbahn oder Straße
- Abstreuen der Ölspur mit Ölbindemitteln
- Weitere Maßnahmen, um das Ausbreiten von Öl zu verhindern, wie z.B. zum Schutz von Kanaleinläufen Wälle aus Ölbindemittel und/oder Erdreich häufen sowie ggfs. Straßengräben sperren

Während der regulären Arbeitszeit obliegt die Zuständigkeit dem Fachbereich 3 (Bauamt). Von dort sind unverzüglich die gemeindlichen Bauhöfe mit diesen Arbeiten zu beauftragen. Verfügt eine Ortsgemeinde über keinen eigenen hauptamtlichen Gemeindearbeiter, ist der Bauhof der Verbandsgemeinde Wirges mit diesen Arbeiten zu beauftragen.

Sofern die Feuerwehr im Rahmen von unaufschiebbaren Sofortmaßnahmen ohnehin am Unfall-/Einsatzort Hilfe leistet, wird von dort entschieden, ob es zweckmäßig ist, neben einer Verkehrswarnung auch die Beseitigung der Ölspur anstelle des Bauhofes vorzunehmen.

Außerhalb der regulären Arbeitszeit obliegen die Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr den örtlich zuständigen Feuerwehren.

2.

Anschließende Maßnahmen

Straßenreinigung:

Die Bauhofmitarbeiter bzw. die Feuerwehr beseitigen die Verunreinigung unmittelbar im Anschluss an die o.g. Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, wenn und soweit dies nach Art und Umfang der Verunreinigung **möglich und zumutbar** ist. Lassen Art und Umfang der Verunreinigung eine unmittelbare Beseitigung der Schäden durch den Bauhof bzw. die Feuerwehr nicht zu, hat der Bauhof bzw. die Feuerwehr den Fachbereich 4 (Straßen,

Tiefbau und Gewässer) unverzüglich zu informieren. Von dort werden die erforderlichen Maßnahmen durch die Beauftragung qualifizierter Dritter eingeleitet.

Freigabe der Fahrbahn:

Die Freigabe der Fahrbahn sowie das Entfernen der Hinweisschilder erfolgt durch den Fachbereich 4 (Straßen, Tiefbau und Gewässer) in der Regel am nächsten Arbeitstag nach Beseitigung der Verunreinigung.

Kostenerstattung durch den Verursacher:

Sämtliche Kosten, die im Rahmen der Beseitigung von Ölspuren entstehen, sind nach § 40 LStrG vom Verursacher zu erstatten. Hierzu zählen insbesondere:

- Erstattung der Einsatzzeiten/Personalkosten der Mitarbeiter des Bauhofes oder der Feuerwehrangehörigen, hierzu zählen auch die Ausfallentschädigungen an die Arbeitgeber der Feuerwehrangehörigen
- Sachkosten/Materialaufwand bei den Sicherungs- und Beseitigungsmaßnahmen
- Unternehmerrechnungen, falls Dritte mit Maßnahmen beauftragt werden mussten

Ist der Bauhof der Verbandsgemeinde Wirges für eine Ortsgemeinde in deren Ortslage tätig geworden, hat zunächst die Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Wirges den Einsatz der Bauhofmitarbeiter und deren Sachaufwand zu erstatten (interne Verrechnung). Die Kostenerstattung durch den Verursacher erfolgt daher immer zugunsten der Ortsgemeinde.

Die Fachbereiche 3 und 4 haben sämtliche Kosten unverzüglich zu ermitteln und dem Fachbereich 2 (Ordnungsamt) mitzuteilen.

Die Durchsetzung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Verursacher obliegt dem Fachbereich 2. Ggfs. notwendige Beitreibungsmaßnahmen obliegen der Verbandsgemeindekasse als Vollstreckungsbehörde.

3.

Inkrafttreten und Gültigkeit dieser Anweisung.

Diese innerdienstliche Anweisung zur Regelung der Zuständigkeiten zur Abwehr der Gefahren einer Ölspur tritt ab sofort in Kraft. Sie ist befristet gültig bis zum 31.10.2009, längstens jedoch bis zum Erlass eines Richtlinienkatalog für die Reinigung von Ölspuren durch das Land Rheinland-Pfalz.

56422 Wirges, den 08.01.2009

Michael Ortseifen
Bürgermeister